

Berufsgenossenschaftliche
Grundsätze, Prüfbücher und
Bescheinigungen

BGG 906

BG-Grundsatz

Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönli- che Schutzausrüstungen gegen Absturz

vom Oktober 1995

Aktualisierte Nachdruckfassung März 2006

Fachausschuss
„Persönliche Schutzausrüstungen“
der BGZ



HVBG
Hauptverband der
gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Auswahl von Personen	3
2.1 Grundlagen	3
2.2 Ausbildungsziel	3
2.3 Voraussetzungen	4
3 Ausbildung	4
3.1 Dauer der Ausbildung	4
3.2 Ausbildungsinhalte	4
3.2.1 Theoretische Ausbildung	4
3.2.2 Praktische Ausbildung	5
3.2.3 Nachweis der Sachkunde	5
4 Befähigungsnachweis	5
Anhang: Muster einer Bescheinigung	6

Vorbemerkung

Ist bei der Ausführung von Arbeiten mit Absturzgefahr, die Einrichtung von Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen unzweckmäßig, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu verwenden.

Diese persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz müssen hohen Anforderungen entsprechen, da sie gegen Lebensgefahr schützen sollen. So ist neben sachgerechter Herstellung, Anwendung auch die regelmäßige Prüfung dieser persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz erforderlich. Diese Prüfungen müssen von Sachkundigen durchgeführt werden. Dazu ist eine gründliche und umfassende Ausbildung zum Sachkundigen erforderlich.

Auskünfte über die Durchführung solcher Ausbildungen mit nachfolgend beschriebenen Ausbildungsinhalten werden z.B. von den Berufsgenossenschaften und deren Schulungszentren erteilt.

1

Anwendungsbereich

Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Auswahl, Ausbildung und den Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz. Er soll es ermöglichen, anhand der vorgegebenen Maßstäbe geeignete Personen auszuwählen und diese durch entsprechende Ausbildung zum Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu befähigen.

2

Auswahl von Personen

2.1

Grundlagen

Die Abschnitte 5.1, 7.1 und 7.2 der BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198) sowie der BG-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“ (BGR 199) enthalten Forderungen, dass

- beschädigte oder durch Absturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz der Benutzung zu entziehen sind, bis ein Sachkundiger der weiteren Benutzung zugestimmt hat (siehe Abschnitt 5.1),
- der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen hat (siehe Abschnitt 7.1),
- der Unternehmer feste Führungen (Schiene) von Steigschutzeinrichtungen, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind, nach Bedarf auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen hat (siehe Abschnitt 7.1),
- der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz durch Sachkundige warten zu lassen hat (siehe Abschnitt 7.2).

2.2

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist, ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz zu vermitteln und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-/EN-Normen) soweit vertraut zu machen, dass er den arbeitssicheren Zustand und die sachgerechte Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz beurteilen kann.

2.3 **Voraussetzungen**

Für die Ausbildung dürfen nur solche Personen ausgewählt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. ausreichende Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes und Umganges mit persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz besitzen und
3. von denen anzunehmen ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

3 **Ausbildung**

3.1 **Dauer der Ausbildung**

Der zeitliche Rahmen für die Vermittlung der im Abschnitt 6.2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten muss mindestens 16 Lehreinheiten á 45 Minuten inklusive praktischer und theoretischer Prüfung betragen. Die Personenzahl sollte dabei auf höchstens 20 Teilnehmer begrenzt sein.

3.2 **Ausbildungsinhalte**

3.2.1 **Theoretische Ausbildung**

Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind zu vermitteln. Hierzu gehören Grundkenntnisse über konstruktive Zusammenhänge sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz. Auf die Konstruktion ist soweit einzugehen, wie diese Kenntnisse für die richtige Benutzung und die Erkennung von Mängeln der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz erforderlich sind. Die sicherheitstechnischen Belange aus den Regelwerken sind in die einzelnen Unterweisungsabschnitte zu integrieren.

Als Regelwerke sind zu berücksichtigen:

- Staatliche Arbeitsschutzvorschriften,
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften),
- Regeln der Technik (z.B. DIN-/EN-Normen).

Als weitere Themen sind zu berücksichtigen:

- Bauarten von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (Halte-, Auffang- und Rettungssysteme),
 - Bewertung, Auswahl,
 - Bestandteile,
 - Bestimmungsgemäße Verwendung,
 - Aufbewahrung, Pflege,
 - Kennzeichnung,
- Pflichten eines Sachkundigen,
- Betriebsanweisung,
- Benutzerinformation des Herstellers; Bedeutung und besondere Beachtung,
- Einsatz-, Verwendungsbereiche von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz,
- Anschlagereinrichtungen,
- Organisation der Prüfung durch den Sachkundigen.

3.2.2 **Praktische Ausbildung**

Anhand von praktischen Beispielen hat der Teilnehmer den bestimmungsgemäßen Einsatz und die Funktion von verschiedenen Bauarten der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz zu lernen.

Als Bauarten sind

- Haltesysteme,
 - Auffangsysteme
 - und
 - Systeme zum Retten
- zu behandeln.

Den Teilnehmern sind bei jedem System, jeder Bauart, die durch den praktischen Gebrauch möglicherweise eintretenden Schäden umfassend aufzuzeigen und zu erläutern. Dabei sind insbesondere innere, z.B. Verlust der Dehnung, und äußere Mängel, z.B. Risse, Brüche, Korrosion, aufzuzeigen.

Der Teilnehmer lernt bei Übungen an Demonstrationsobjekten Schäden und Mängel an persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz zu erkennen und über die weitere Benutzung zu entscheiden.

3.2.3 **Nachweis der Sachkunde**

3.2.3.1 Der Nachweis der Sachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach diesen Grundsätzen, z.B. bei einer Berufsgenossenschaft, erbracht werden.

3.2.3.2 Der Lehrgangsteilnehmer hat dabei am Ende der Ausbildung in einer Prüfung seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

3.2.3.3 Die Träger der Ausbildung sind aufgefordert, den Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“, Zwengenberger Straße 68, 42781 Haan, über die Durchführung des Nachweises der Sachkunde zu informieren und gegebenenfalls zu beteiligen. Die Ergebnisse des Nachweises sind zu dokumentieren und beim Ausbildungsträger aufzubewahren.

4 **Befähigungsnachweis**

4.1 Über den Nachweis der Sachkunde wird dem Teilnehmer vom Lehrgangsträger eine Bescheinigung ausgehändigt (Muster siehe Anhang).

4.2 Beschränkt sich die Ausbildung auf bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen, ist dies in der Bescheinigung gesondert zu vermerken.

Anhang

Muster einer Bescheinigung



BESCHEINIGUNG

Herr/Frau

geb. am

hat vom bis an dem Seminar

Ausbildung zum Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und zum Halten und Retten

nach dem BG-Grundsatz „Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“, ausgenommen Höhensicherungsgeräte und Abseilgeräte,

erfolgreich teilgenommen.

Haan, den



LEITER PRÄVENTION HOCHBAU WUPPERTAL

AUSBILDUNGSLEITER

In dieser Nachdruckfassung wurden gegenüber der vorhergehenden Fassung vom Oktober 1995 die in Bezug genommenen Vorschriften und Regeln sowie das Muster einer Bescheinigung im Anhang aktualisiert.

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer so genannten Transferliste des HVBG entnommen werden; siehe

<http://www.hvbg.de/d/pages/praev/vorschr/>

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des so genannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH 1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internettefassungen des HVBG

„<http://www.hvbg.de/bgvr>“.